

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei Betroffenen aus dem EU-Ausland in Thüringen

Die Fragen der vorliegenden Kleinen Anfrage beziehen sich auf Inhalte der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/615 in Drucksache 7/1410.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5331** vom 16. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Januar 2024 beantwortet:

1. Welche Ordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Straßenverkehr in Thüringen werden nicht mehr verfolgt, wenn sich herausstellt, dass das festgestellte Fahrzeug im EU-Ausland zugelassen ist (Gliederung nach Ordnungswidrigkeit [gegebenenfalls in sinnvollen und aussagekräftigen Gruppen zusammengefasst], nach EU-Staat der Fahrzeugzulassung und Grund der Nichtaufnahme der Ahndung)?

Antwort:

Eine Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Straßenverkehr bei Betroffenen, deren Kraftfahrzeuge keine amtliche Zulassung in Deutschland besitzen beziehungsweise deren Wohnsitz sich nicht in Deutschland befindet, erfolgt auf Grundlage der "Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte" (CBE-Richtlinie), mit denen an der Richtlinie beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Darüber hinaus finden der Rahmenbeschluss 2005/214/JI ("Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen [RB Geld]) und die Richtlinie 2014/41/EU (Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen" [RL EEA]) und deren Umsetzungsgesetz vom 5. Januar 2017 ("Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen" [IRG]) Anwendung.

Grundlage für die Verfolgbarkeit der Verkehrsdelikte bildet die in der CBE-Richtlinie verankerte Vereinbarung aller EU-Mitgliedsstaaten zum gegenseitigen Halterdatenaustausch über die jeweiligen nationalen Kontaktstellen. Gemäß Artikel 2 der CBE-Richtlinie können lediglich folgende, die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte durch die EU-Mitgliedsstaaten, bei Betroffenen mit Wohnsitz beziehungsweise Zulassung eines Kraftfahrzeuges außerhalb des eigenen Mitgliedsstaates, verfolgt und geahndet werden:

- a) Geschwindigkeitsübertretung,
- b) Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes,

- c) Überfahren eines roten Lichtzeichens,
- d) Trunkenheit im Straßenverkehr,
- e) Fahren unter Drogeneinfluss,
- f) Nichttragen eines Schutzhelmes,
- g) unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens und
- h) rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren.

Im ruhenden Verkehr ist eine Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei Betroffenen, deren Kraftfahrzeuge keine amtliche Zulassung in Deutschland besitzen beziehungsweise deren Wohnsitz sich nicht in Deutschland befindet, nur bedingt möglich. Im Regelfall betrifft dies Halte- oder Parkverstöße. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 OWiG handelt, die mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von bis zu 55 Euro geahndet werden kann. Hier besteht die Möglichkeit, dass die Überwachungskräfte ein Verwarnungsgeldangebot an die betroffene Person richten können, wenn sich diese vor Ort befindet. Mit Zahlung eines Verwarnungsgeldes wird dann das Verfahren vor Ort unmittelbar abgeschlossen. Ist dies nicht der Fall, kann ein sogenannter "Windschutzscheibenbeleg" angebracht werden. So erhält die betroffene Person die Gelegenheit zur Einzahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb einer gesetzten Frist, was dann ebenfalls zum Abschluss des vereinfachten Verwarnungsgeldverfahrens führt. Unterbleibt die Einzahlung und handelt es sich um ein Kraftfahrzeug, welches keine amtliche Zulassung in Deutschland besitzt, besteht aktuell keine Rechtsgrundlage für die Erlangung der Halterdaten, da Halte- und Parkverstöße nicht unter die oben genannten Deliktsarten der CBE-Richtlinie fallen.

Gleiches gilt, wenn es sich bei den Halte- und Parkverstößen um Verkehrsordnungswidrigkeiten handelt, die nicht mehr unter die Geringfügigkeitsgrenze von 55 Euro fallen und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens in Betracht käme. Befindet sich die betroffene Person nicht vor Ort, ist die Erlangung von Halterdaten nicht möglich.

Ausnahmen zum Vorgenannten bilden lediglich bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten. Genannt seien hier bestehende Abkommen mit Österreich, den Niederlanden und der Schweiz, wonach ein Halterdatenaustausch und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten über die vorgenannten acht Verkehrsdelikte hinaus erleichtert möglich sind.

Eine weitere Ausnahme bildet die "Gemeinsame Verwaltungsvorschrift über Maßnahmen zur Sicherstellung von Bußgeldverfahren, der Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei Personen ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (VwV Sicherheitsleistung)", in der jeweils gültigen Fassung (aktuelle Fassung vom 28. November 2018). Voraussetzung hierfür ist, dass die von einer Verkehrsordnungswidrigkeit betroffene Person den Überwachungskräften von Polizei oder Kommune unmittelbar vor Ort zu Verfügung steht und sie sich legitimiert. Unter dieser Voraussetzung können grundsätzlich alle Verkehrsordnungswidrigkeiten bei Betroffenen, deren Kraftfahrzeuge keine amtliche Zulassung in Deutschland besitzen, beziehungsweise deren Wohnsitz sich nicht in Deutschland befindet, verfolgt werden. Gemäß "VwV Sicherheitsleistung" können vorgenannte Betroffene, zur Verantwortung gezogen werden, wenn an Ort und Stelle entweder eine Verwarnung ausgesprochen und gegebenenfalls ein Verwarnungsgeld erhoben und gezahlt wird oder, soweit eine Verwarnung nicht in Betracht kommt, Maßnahmen ergriffen werden, um die Durchführung des Bußgeldverfahrens sicherzustellen.

2. Gibt es Unterschiede bei der Behandlung dieser Ordnungswidrigkeiten, wenn die Landespolizei oder eine kommunale Ordnungsbehörde diese verfolgt oder nicht verfolgt? Falls ja, welche einzelnen Unterschiede sind dies, basierend auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort:

Nein; unbenommen dessen wird auf § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz verwiesen. Hiernach gilt für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Opportunitätsgrundsatz.

3. Gibt es Berechnungen, wie viele Ordnungswidrigkeiten aus den vorgenannten Gründen pro Jahr nicht verfolgt werden? Falls ja, Einnahmen in welcher Höhe entgehen dem Freistaat dadurch (Gliederung nach Ordnungswidrigkeiten)?

Antwort:

Nein

4. Gibt es über die in der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/615 in Drucksache 7/1410 genannten EU-weit angewandten Richtlinien hinaus Gründe, Ordnungswidrigkeiten, begangen durch EU-Ausländer, nicht zu verfolgen? Welche einzelnen sind das und aus welchen Gründen erfolgt keine Ahndung?

Antwort:

Nein; es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Maier
Minister